Militärische Plangenehmigung im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 22 MPV ¹ betreffend Waffenplatz Kloten-Bülach (ZH), Gewässerschutzmassnahmen Schafstall

vom 23. Oktober 2000

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB) vom 6. April 2000 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen an einem Schafstall auf dem Waffenplatz Kloten-Bülach (ZH) unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Stadtverwaltung Kloten, Bausekretariat, 8302 Kloten, während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG²).

7. November 2000 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

2000-2354 5415

Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR **510.51**)

Militärgesetz vom 3. Februar 2000 (SR **510.10**)